

Die Stimme

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.
In bezug auf alle Postanstalten.
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.



Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Barnholt, Ulm a. D., Markt 47, Telefon 1624.
Alle für das Geschäftsverhältnis bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 46, Greifswalderstraße 222.
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 46, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 29 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Wilmersdorf 4720.



Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile
je 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 M.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Erste Lage.

Was wird werden? Das ist angesichts der Verhandlungen in London die Frage, die während diese Zeilen geschrieben werden, unser Volk, ja die Welt bewegt. Gegenüber den Beschlüssen von Paris hat die deutsche Regierung, gestützt auf Gutachten von Sachverständigen, der Entente Gegenentwürfe eingereicht, die vom Feindbund ebenso für unannehmbar erklärt worden sind, wie die Annahme der Ententebedingungen für unser deutsches Volk. In London ist uns ein Ultimatum gestellt und als Gewaltmittel sind uns angekündigt die Besetzung von Duisburg, Ruhrort, Düsseldorf, Zollgrenze am Rhein und Erhebung von Abgaben auf den Verkaufspreis der deutschen Waren in den alliierten Ländern. Wenn diese Zeilen in die Hände unserer Leser kommen, werden die Würfel der Entscheidung gefallen sein. Lloyd George hat im St. James-Palast in London eine Anklagerede gegen das deutsche Volk gehalten, die sich stützt auf die Legende von der alleinigen Schuld Deutschlands am Kriege. Zum Beweise des Gegenteils braucht man nicht bloß auf die Enthüllungen des Suchomlinow-Prozesses in Rußland und andere ähnlichen Vorgänge anführen, sondern nur darauf verweisen, daß ja derselbe englische Staatsmann noch vor kurzem erklärte, der Weltkrieg sei durch eine unglückliche Verkettung der Umstände und durch ein Fehlgreifen aller beteiligten Staatsmänner im entscheidenden Augenblick heraufbeschworen worden. Auch darin mußte Lloyd George, um Stimmungsmäßig die Grundlage für seine hoffrohe Ablehnung finden zu können, vom Wege der Wahrheit abweichen, daß er die in den besetzten Gebieten angerichteten Kriegsverwüstungen in düstersten Farben malte, und so tat, als habe bis jetzt noch nichts zu ihrer Behebung geschehen können. Gewiß, sie sind ungeheuer gewesen; davon soll nichts abgemerkt werden. Aber sie bestehen heute keinesfalls mehr in dem Umfang, daß die Maßlosigkeit der Pariser Beschlüsse und der jetzt beschlossenen Londoner Ablehnung mit ihnen begründet werden könnten. Gerade nach französischem Zeugnis sind sie bereits in ganz außerordentlich weitem Umfang wieder hergestellt, da die französische Kommission in den Vereinigten Staaten am 16. Febr. einen Bericht veröffentlichte, nach dem von den 429 in den Ardennen verwüsteten Fabriken 372 inzwischen ihren Betrieb wieder eröffnen konnten, im Aisnegebiet 303 von 486, in den Sommedistrikten 246 von 396, im Meurthe- und Moselrevier 159 von 191. Fast normale Verhältnisse erfreut sich danach auch wieder die so wichtige Eisenindustrie des Aisnetales, die über 90 Prozent ihrer Arbeiter aus der Vorkriegszeit in den Eisenhütten wieder beschäftigt, während die chemische Industrie an Meurthe und Mosel es wieder auf 61,6 Prozent der Arbeiterschaft von 1914 gebracht hat. In den ehemals besetzten Departements sind die Vorkriegszustände fast zu vier Fünfteln wiederhergestellt. Die Textilindustrie, die durch Kriegszerstörungen 120 Betriebe einbüßte, ist zu mehr als sieben Zehnteln wieder aufgebaut. Die Eisen- und Stahlwa-

renfabrikation ist in 78 von 86 zerstörten Werken wieder flott im Gange, und die Baumaterialindustrie berichtet über eine 76prozentige Rekonstruktion. Diese Zahlen, die in den am schärfsten mitgenommenen Gebieten Frankreichs ein Leben und Arbeiten zeigen, das wir in Deutschland trotz unserer „unversehrten industriellen Anlagen“ überhaupt nicht kennen, wollen neben die Zahl Lloyd Georges gehalten werden, um zu zeigen, wie weit dieser Künstler der Stimmungsmache von der Wahrheit abgetrennt ist. Aber die Wahrheit ist es gerade, die man in der ganzen Wiederherstellungsfrage fürchtet. Das wird durch nichts deutlicher bewiesen als dadurch, daß selbst ein

Oberschlesier

erfüllt eure Pflicht gegen
eure Heimat und euch selbst.

Stimmt für Deutschland!

Gremium so hochgeschätzter Sachverständiger, wie sie die letzte Brüsseler Konferenz vereinigte, sich nicht gescheut hat, seinerseits den Pariser Beschlüssen dadurch zur Seite zu treten, daß es am 29. Januar ein Gutachten über Deutschlands Leistungsfähigkeit und über die Möglichkeit einer finanziellen Wiedergesundung erstattete, das in direktem Widerspruch mit seinem ersten Exposé steht und dieses geradezu Lügen straft. Wo mit solchen Mitteln gearbeitet wird, muß jeder Verdacht der Boden entzogen werden.

Erfreulich ist, daß die übergroße Mehrheit des deutschen Volkes einmütig und fest hinter seine Vertreter tritt, weil Ruhe, Kaltblütigkeit und fester Wille dringend nötig ist in solchen Zeiten. Wer die Welt aus diesem Elend befreien will, wird einsehen müssen, daß Gewaltmittel dazu die schlechtesten Hilfskräfte sind. Deutschland wird tun, was in seinen Kräften steht, aber auch nicht mehr.

Aufruf für die Wahl von Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräten.

In ganz wenigen Wochen stehen wir erneut vor bedeutenden wirtschaftlichen Wahlen. Die Vorbereitungen hierzu sind zum Teil schon getroffen und ist es an der Zeit, auch an dieser Stelle einmal auf deren Wichtigkeit hinzuweisen und die Stellungnahme unserer Organisation hier zu schildern. Zum Teil haben schon die andern Organisationen hierzu Stellung genommen und die freien Gewerkschaften erklären in einem Aufruf „Jede Kompromiß mit Gewerkschaften die also nicht dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund und dem Nationalen Gewerkschaftsbund angehören, ist unter allen Umständen auszuschließen.“ Nach unserer Auffassung ist dies zu verwerfen. Dies ergibt jedoch die

Notwendigkeit, daß die Kollegen allerorts sofort hierzu Stellung nehmen, die Kandidatenfrage lösen und rechtzeitig in den Wahlkampf eintreten.

Was ist nun hierbei zu berücksichtigen? Das Betriebsrätegesetz ist ein Kompromiß, welches nach unserer Auffassung noch bedeutend erweitert, nach Auffassung des Internationals jedoch zu weit geht und abgebaut werden muß. Wenn jemals das Sprichwort wahr ist: „Sozial Paragraphen, sozial Umgehungen“, so trifft es beim Betriebsrätegesetz doppelt zu, weil dasselbe noch Neugebiet ist und wohl wie kein anderes umstritten wird.

Dieses bedingt, daß die alten Kollegen nach Möglichkeit wiedergewählt werden, weil dieselben eingearbeitet sind. Andererseits soll aber auch in Betracht gezogen werden: „Dem Tüchtigen freie Bahn“. Da die kommenden Betriebsräte der Stammhaum sein werden zum Wirtschaftsparlament unseres Vaterlandes, von dem Sein oder Nichtsein unseres gesamten Volkes in hohem Maße abhängt.

Wir brauchen starke, rüchgratigste Männer auf diesem Gebiete, welche entsprechend dem Programm unserer Organisation und mit deren Hilfe auf dem Boden gewerkschaftlicher Praxis ohne Rücksicht auf irgendwelche religiöse oder parteipolitische Richtungen die Arbeiterfrage vertreten und vorwärts tragen.

Ein Rückblick in die Vergangenheit bestätigt, das unsere Auffassung von jeher die richtige war und deshalb Kollegen: „Auf an die Arbeit zur Betriebsrätewahl zur Ehre unserer Organisation und zum Wohle der Arbeiterschaft.“

Die Frage der Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen

beschäftigte am 1. März auch den württ. Landtag. Unser Kollege Barnholt führte darüber als Berichterstatter des volkswirtschaftlichen Ausschusses nach dem Stenogramm folgendes aus:

Der Landesverband Württemberg und Hohenzollern des deutschen Gewerkschaftsbundes hat auf Veranlassung des Deutschenationalen Handlungsgehilfenverb. Gau Schwarben, am 20. Dezember vorigen Jahres eine Eingabe an den württembergischen Landtag gerichtet, in der es heißt:

„In der Presse ist gegenwärtig von einer Bewegung die Rede, die von Arbeitgebern und ihren Organisationen ausgeht und auf die Aufhebung aller Demobilisierungsverordnungen gerichtet ist.“

Diese Bewegung ruft in den Kreisen der Angestellten und Arbeiter erhebliche Beunruhigung hervor. Die Aufhebung aller Demobilisierungsverordnungen würde für diese Kreise die Preisgabe eines Schutzes bedeuten, dessen sie in ungezählten Fällen sehr dringend bedürfen. Wir erinnern an die Verordnung über die Entlassung von Arbeitern vom 12. Januar 1920. Sie bietet, weil das Betriebsrätegesetz nach dieser Richtung bekanntermaßen nicht genügend aufzukt, in ungezählten Fällen den einzigen Schutz gegen ungerechtfertigte Entlassungen, die in der Regel mit der Notwendigkeit der Personalverminderung begründet wird. Es kommt weiter unter anderem in Betracht, die Verordnung vom 26. April 1920 über die Freimachung von Arbeitsstellen.

Wenn diese Verordnung nicht in allen Fällen allseitig gefaßt ist, indem sie die Freizügigkeit zu sehr hemmt und auf die persönlichen Verhältnisse, beispielweise Unterbringung der Angestellten in die geeigneten Spitzenstellungen, nicht genügend Rücksicht nimmt, so bedeutet sie doch immerhin ebenfalls einen Schutz für die Arbeitnehmer. Von Wichtigkeit ist ferner z. B. die Verordnung vom 8. November 1920 über die Maßnahmen bei Betriebsabbrüchen und Stilllegungen.

Wir erfinden den Württ. Landtag, die Regierung zu einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu veranlassen und zu verhindern, daß die Württ. Regierung bei der Reichsregierung etwa Einflüsse geltend macht, oder unterstützt, die die Anmachten und Arbeiter um den in den Demobilisierungsverordnungen liegenden Schutz bringen, jedenfalls dürften diese Verordnungen so lange nicht aufgehoben werden, als sie nicht in die Gesetzgebung übernommen sind.

Wir vertrauen darauf, daß der Württemb. Landtag unsere Interessen gegenüber den unsozialen Bestrebungen eines Teils der Arbeitgebererschaft in Schutz nimmt."

Diese Eingabe wurde am 31. Dezember dem volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen, der sich in seiner Sitzung am Donnerstag, den 24. Februar 1921 mit ihr beschäftigte. Die Forderung, von der die Eingabe spricht, entstand durch einige Pressenotizen. In einer Zuschrift von Reutlingen vom 25. Nov. 1920 wurde besonders auf eine hingewiesen, die lautet:

„Der Sanjakbund für Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen.“

In einer Eingabe an den Reichskanzler verlangt der Sanjakbund die alsbaldige Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen, die den Demobilisierungsbehörden besondere Befugnisse zusprechen. Die Einsetzung der Demobilisierungsbehörden sollte nach den einschlägigen Verordnungen auf die Dauer der wirtschaftlichen Demobilisierung beschränkt sein. Wenn die Demobilisierungsbehörden immer noch bestehen, so ist dies wohl aus der Ansicht heraus zu erklären, daß die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Deutschen Reich noch nicht so gelichtet seien, als daß man eine Stelle entbehren könne, welche in der Lage sei, ohne Zuhilfenahme des Parlaments Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Aber gerade diese Ansicht muß auf das allerdrücklichste bekämpft werden.

Man fürchtet also, daß mit der Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierungsverordnungen auch die Arbeitsrechts- und Schutzbestimmungen der Arbeitnehmer beseitigt würden, die seit November 1918 erlassen wurden.

Wer aber die Begründung lieft, zu der Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung — eine Verordnung, die nach Zustimmung des Reichsrats am 18. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 189) erschien — der wird finden, daß diese Ansicht bei der Reichsregierung nicht besteht.

Die schwierige Lage, in die das deutsche Wirtschaftsleben im November 1918 infolge des Kriegsausgangs, der Waffenstillstandsbedingungen und der beschleunigten Demobilisierung geriet, ließ die Erteilung der weitgehenden Vollmachten an die Reichsregierung angezeigt erscheinen. Diese sind ihr auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 gegeben durch die Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. Nov. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292). Nach dieser wurde der Reichskanzler ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, welche er für erforderlich hielt, um Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung vorzubeugen oder abzuheben. Träger dieser sogenannten „Demobilisierungsvollmachten“ war zunächst das durch den Erlass des Rats der sogenannten Volksbeauftragten vom 12. November 1918 errichtete Demobilisierungsamt, das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung. Dieses Demobilisierungsamt wurde auf Grund eines Erlasses des Reichspräsidenten vom 26. April 1919 am 1. Mai 1919 aufgelöst, da die wirtschaftliche Demobilisierung schon so weit vorgeschritten sei, daß ihre Beendigung zugleich mit dem Neuaufbau der Wirtschaft zu bearbeiten wäre. Die Befugnisse des Demobil-

isierungsamts wurde dem zuständigen Reichsministerium für dessen Geschäftsbereich überwiesen. Durch Rundschreiben des Präsidenten des Reichsministeriums vom 26. April 1919 wurde dem Reichsminister des Innern aber die Auflage gemacht, dafür Sorge zu treffen, daß möglichst bald ein ordnungsmäßiger Abbau der Demobilisierungsvollmachten erfolgt. Die Demobilisierungsgesetzgebung konnte auch nur als eine Ausnahmegesetzgebung gelten, die bestehen mußte, als es nicht möglich war, sie auf den ordentlichen Gesetzesweg überzuleiten. Auch der Ausschuss des Reichstags zum Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums wünschte in einer Entschließung die alsbaldige Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen u. verlangte, daß die einzelnen Ministerien von den ihnen zugewiesenen Demobilisierungsvollmachten keinen weiteren Gebrauch mehr machen. Mit dem Abbau der Vollmachten ist ja auch seit Beginn des Jahres 1920 stark begonnen worden. Den nachgeordneten „Demobilisierungsorganen“ wurden die Vollmachten entzogen, so daß tatsächlich heute nur noch eine Reihe von Spezialvorschriften dem Reichsressort zu Abbauzwecken vorliegen. Da an den Verwaltungskosten der Demobilisierungsausschüsse das Reich mit einem Drittel beteiligt war und diese Kosten für 1920 auf 600 000 M veranschlagt waren, so wurde verlangt, daß hierfür Kosten im Reichshaushaltplan 1921 nicht mehr in Ansatz gebracht werden sollen. Darum bestimmt auch § 1 Abs. 1 der neuen Verordnung vom 18. Februar 1921 über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung, daß die bei den Kommunalverbänden errichteten Demobilisierungsausschüsse bis zum 31. März 1921 aufzulösen sind. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann die einem Demobilisierungsausschuss verbleibenden Aufgaben einem anderen im Kommunalverband bestehenden Ausschuss übertragen, unter dessen Mitgliedern sich aber eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden muß.

In Württemberg hat man auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegenüber den Betriebsabbrüchen und Betriebsstilllegungen vom 8. Nov. 1920 den Demobilisierungsausschüssen noch neue Aufgaben zugewiesen). Wie der Herr Vertreter des württ. Arbeitsministeriums in den Ausschussverhandlungen mitteilte, sollen deshalb in Württemberg mit dem 1. April dieses Jahres an Stelle der Demobilisierungsausschüsse die „Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ treten. Zur Aufhebung oder etwaigen Ueberleitung aller Demobilisierungsverordnungen ist unter Berücksichtigung der zu lösenden und umstrittenen Probleme, (z. B. auf dem Gebiet der Arbeitszeit, der Fürsorge für die Erwerbslosen, des Schlichtungswesens) und der Notwendigkeit eines ordnungsmäßigen Uebergangs, ein Spielraum bis z. 31. März 1922 vorgezogen.

Durch die Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen sollen, wie schon erwähnt, die Schutz- und Rechtsbestimmungen für die Arbeitnehmer nicht beseitigt werden, wie man es befürchtet und wie man es aus den Pressenotizen bisher annehmen konnte.

Auf den Inhalt der einzelnen Demobilisierungsverordnungen will ich mit Rücksicht auf die Geschäftslage dieses hohen Hauses nicht eingehen. Ich bemerke nur, wie ich es auch schon im Ausschuss tat, daß die Abänderung der Verordnung vom 25. April 1920 betreffend die Freimachung von Arbeitsstellen, selbst von weiten Arbeitnehmerkreisen gewünscht wird. Für gelernte Arbeiter und besonders für die Angestellten schränkt sie nämlich die Freizügigkeit in einer Weise ein, die heute nicht mehr berechtigt ist. Schon am 15. Oktober 1920 hat der zum „Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände“ gehörige „Gewerkschaftsbund der Angestellten“ einen Antrag an den Reichswirtschaftsrat gestellt, nach dem die einschränkenden Bestimmungen besonders in Ziff. 3 und 4 des § 5 dieser Verordnung beseitigt werden sollen und in dem zur Begründung folgendes gesagt wird:

„Den Bestrebungen nach Schaffung von Arbeitsgelegenheit, die in der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen ihren Niederschlag gefunden haben, kann zweifellos insofern die Berechtigung nicht abgesprochen werden, als sie sich auf Personen beziehen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. Die Verordnung schließt aber weit über das Ziel hinaus, wenn sie den Demobilisierungsorganen auch die Befugnis einräumt, auf Erwerb angewiesene Arbeitnehmer zur Aufgabe ihrer Arbeitsstelle zu verpflichten wenn sie ihren Arbeitsplatz nicht bereits an einem bestimmten Termin innehaben, und demgemäß Arbeiterern auch die Einstellung solcher ortsfremder Kräfte verbieten. Hat ein solches Verfahren denjenigen Arbeitern gegenüber, die vorwiegend einfache körperliche Arbeit verrichten, immerhin noch einen gewissen Sinn, weil man auf diese Weise die Zurückführung der durch die Kriegsindustrie vielfach angezogenen Arbeitskräfte auf das Land oder eine Milderung der großstädtischen Wohnungsnot zu erreichen hoffte, so muß es — soweit die Angestellten in Frage kommen — von vornherein als ein völliger Fehlgriff bezeichnet werden, weil die Angestellten in höherem Maße als die Arbeiter darauf angewiesen sind, ihre Branchenkenntnisse dort zu verwerten, wo entsprechende Betriebe vorhanden sind. Der Beruf des Angestellten ist von Natur ein interlokaler. Demgemäß sind auch die Stellennachweise der Berufsorganisationen zentral organisiert, und deren Erfahrungen sowie die Feststellungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beweisen, daß auch schon vor dem Kriege mit dem Stellenwechsel in der Regel ein Ortswechsel verbunden war. Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen hat somit zur Folge:

1. Daß den Angestellten die Möglichkeit genommen ist, sich eine ihren Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu suchen. Damit wird nicht nur der einzelne Angestellte zur Beschäftigungslosigkeit verurteilt, sondern es wird auch der Drang zum Vorwärtstommen unterbunden, denn was nützt den Angestellten ein hohes Maß von Kenntnissen, wenn sie an ihrer Verwertung gehindert werden?

2. Daß den Arbeitgebern die Möglichkeit genommen wird, erfahrene und branchenfunde Arbeitskräfte für ihre Betriebe zu finden, obwohl sie deren unter den heutigen Verhältnissen mehr denn je bedürfen;

3. Daß die Volkswirtschaft geschädigt wird, weil zwischen Angebot u. Nachfrage eine künstliche Scheidewand aufgerichtet wird und Arbeitskräfte brach gelegt und zur Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge angehalten werden, während an anderen Orten die größte Nachfrage besteht. Die Erwerbslosigkeit wird also vergrößert, statt eingeschränkt; gütigenfalls tritt lediglich eine Verschiebung in der Zahl der örtlichen Erwerbslosen ein.“

Es ist zu hoffen, daß diese Bestrebungen bald Erfolg haben werden, im übrigen aber auch, daß die Reichsregierung an ihrer Arbeit festhält, die Schlußbestimmungen der Arbeitnehmer durch Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen nicht preiszugeben. Der Zweck der vorliegenden Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist, daß auch der Landtag u. die württembergische Staatsregierung klar ausrechnen, daß die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung keine Verjüngung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung bedeuten darf. Deshalb habe ich den volkswirtschaftlichen Ausschuss gebeten, dem Antrag zuzustimmen, der auf Beilage 296 zu finden ist und der lautet:

„Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Landesverbandes Württembergs — Hohenzollerns, des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. Dezember 1920 betreffend Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen, (Tagebuch Nr. 363) dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Der Antrag ist vom Ausschuss, nach ergänzenden Bemerkungen des Vertreters des württembergischen Arbeitsministeriums einstimmig gefaßt worden, ja es wurde im Ausschuss der Wunsch geäußert, daß der Landtag auch im Plenum ihn ohne Debatte einstimmig annehmen möge. Vertreter aller Parteien schlossen sich in der Sitzung und nachträglich diesem Wunsche an, und so bitte ich im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses das hohe Haus um einstimmige Annahme vorliegenden Antrages.

Die einstimmige Annahme des Antrags ist dann auch erfolgt.

Der Kampf in Stettin.

Die Vulkanwerft in Stettin hat am 25. Februar ihren Betrieb geschlossen und die Arbeiter ausgesperrt. Da eine Einigung mit der Direktion nicht zu erzielen war, ist von freigewerkschaftlichen Betriebsräten beschlossen worden, in den Generalstreik einzutreten. Diese Tatsachen sind durch die Presse allen wohl bekannt geworden. Es ist aber eigenartig, wie besonders die soz. Presse, mit Absicht den Grund verschweigt, der Anlaß zu der Aussperrung gab.

Ein Vertrauensmann unserer Gewerkevereinsorganisation schreibt darüber folgendes:

„Am 23. 2. 1921 hat die Direktion der Vulkanwerke einen älteren Schiffbauschiffmeister mit Namen Vollmer zum Untermeister ernannt. Dieser Vollmer ist Mitglied des Gewerkevereins der Fabrikarbeiter und das gefiel den Genossen nicht, daß ein Gewerkevereiner zum Untermeister ernannt worden ist; sie hatten nichts Eiligeres zu tun, von der Direktion zu fordern, daß sie den Untermeister Vollmer von seinem Posten als Untermeister zurückziehen sollte. Die Direktion lehnte dies ohne weiteres ab. Darauf beriefen die Schiffbauer eine Versammlung ein, zu der sie die Gewerkevereiner, die auch im Schiffbau beschäftigt sind, nicht zuließen und beschlossen in geheimer Abstimmung, die Arbeit niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis war folgendes: 375 Mann stimmten für den Streik und 82 stimmten gegen den Streik. Somit war der Streik mit großer Majorität beschlossen. Sie verließen das Werk aber nicht, sondern verblieben auf dem Werke. Die Gewerkevereinskollegen haben sich an die Streikparole nicht gehalten, sondern haben beschlossen, weiterzuarbeiten. Es ist ihnen aber nicht möglich gewesen, arbeiten zu können, weil die Verbändler sie daran hinderten. Ein großer Teil unserer Kollegen ist sogar von den Verbändlern tödlich angegriffen worden. Aber unsere Kollegen sind trotzdem an der Arbeitsstelle verblieben. So hatte sich der Standal bis Freitag, den 25. bis nachmittags 3 Uhr hingezogen. Als dann hat die Geschichte eine Wendung bekommen, indem sich eine Horde Schiffbauer zusammengerotet hat, und den Kollegen Vollmer gewaltsam von dem Werke entfernte. Ein Betriebsratsmitglied von unserem Gewerkeverein ist dem Kollegen Vollmer zu Hilfe geeilt, derselbe jedoch von der wilden Horde mit Fäusten und Füßen bearbeitet worden. Und das schlug dem Faß den Boden ein, so daß 5 Minuten vor Schluß der Arbeitszeit folgender Anschlag am schwarzen Brett erschien:

Bekanntmachung.

Die Schiffbauer sind am 23. Febr. 1921 von morgens 11 Uhr ab zum größten Teil in passive Resistenz getreten und haben am 24. Februar 1921 arbeitswillige Schiffbauer an der Fortführung der Arbeit mit Bedrohung und Gewalt behindert.

Da unter solchen Umständen von einer gedeihlichen Arbeit keine Rede sein kann, sehen wir uns zu unserem großen Bedauern gezwungen, sämtliche Betriebe des Unterhofes und Oberhofes ab Sonnabend, den 26. Febr. 1921 früh geschlossen zu halten, bis die Wiederkehr geordneter Zustände gesichert ist.

Wir sprechen hiermit zunächst die Entlassung der in passive Resistenz getretenen Belegschaft des Schiffbaues aus.

Vulkan-Werke.

„Wo sind jetzt zirka 6000 Arbeiter ausgesperrt. Die Schuld daran tragen die unbewohnten Elemente von den Schiffbauern. Das war so in kurzen Worten der Sachverhalt, der sich hier abgespielt.“

Gewerberat Schuhmacher hat dann versucht, Verhandlungen anzubahnen, die auf Sonnabend, den 26. Febr. vorm. 10 Uhr festgesetzt waren. Die Vertreter der Gewerkevereine waren aber dazu nicht geladen und wußten deshalb nichts davon. Die Direktion der Vulkanwerke erschien zwar, verlangte aber, daß die Verhandlungen so lange vertagt würden, bis auch die Gewerkevereinsvertreter geladen und erschienen seien. Das geschah.

Eine Einigung konnte bei den Verhandlungen nicht erzielt werden, weil die Direktion als Bedingung zur Eröffnung des Werks folgende 5 Punkte aufstellte:

Punkt 1: Anerkennung Vollmers.
Punkt 2: Anerkennung, daß ein Mitbestimmungsrecht bei Anstellung von Beamten nicht besteht.

Punkt 3: Entlassung bzw. NichtEinstellung der am Krawall tätigen und in Haft befindlichen Personen.

Punkt 4: Schaffung geordneter Zustände auf dem Gesamtwerk, insbesondere bei Arbeitsbedingungen.

Punkt 5: Trennung der achtstündigen Arbeitszeit durch eine längere Mittagspause. Restlose Ausnutzung der Arbeitszeit.

Während die ersten beiden Punkte schließlich auch die Vertreter der freien Gewerkschaften anerkennen mußten, einigte man sich auch über Punkt 4 und 5. Es blieb nur noch Punkt 3. Als unsere Kollegen über ihre Ansicht dazu gefragt wurden, erklärten sie, daß sie sich auch bei diesem Punkt neutral verhalten wollten.

In der Montagssitzung wurde in später Stunde der Vorschlag gemacht, daß die Leute eingestellt werden sollten und wenn das Gericht entscheidet, daß einzelne Leute sich an den Gewalttätigkeiten beteiligt haben, sollten diese entlassen werden. Dieser Vorschlag wurde aber vom M.A.B. und den Betriebsratsmitgliedern abgelehnt. Dies war nach Ansicht aller sonst Anwesenden eine große Dummheit. Wäre er angenommen, dann wären alle eingestellt worden und es wäre eine Frage gewesen, ob überhaupt Strafantrag gestellt worden wäre. Die ganze Angelegenheit wäre hierdurch glatt erledigt gewesen. Unsere Kollegen hatten sich aus dem Grunde neutral erklärt, weil sie nicht wollten, daß ein Teil Familienväter brotlos werden sollten, während die eigentlichen Heher weit ab vom Schusse sich befinden und nicht gefaßt werden können.

Da eine Einigung nicht zu erzielen gewesen ist, haben nun freigewerkschaftliche Betriebsräte beschlossen, die Arbeiter zum Generalstreik aufzufordern. Uns aber an einem solchen Generalstreik zu beteiligen, lehnen wir ab. Wer die Gründe der Aussperrung beachtet, wie sie vorstehend geschildert, kann es den Gewerkevereinsmitgliedern nicht übel nehmen. Auch die christlichen Gewerkschaften sind gegen den Generalstreik. Ebenso haben die freigewerkschaftlichen Gauleiter Pommerns sich öffentlich gegen ihn ausgesprochen. Der Fabrikarbeiter-Verband hat in seiner Versammlung der Vertrauensleute mit 49 gegen 6 Stimmen die Beteiligung am Generalstreik abgelehnt. Das allein sind Beweise dafür, wie man über das Verhalten der Mitglieder des deutschen Metallarbeiterverbandes dort denkt. Die Dummheit und Frechheit der radikalen Schiffbauer der Vulkanwerft hat all diese Maßnahmen verursacht. Sie sind es auf die die Schuld fällt. Wenn sich die Arbeitgeber gegen eine solche Gewaltpolitik im Betriebe wenden, dann wird ihr dies kein vernünftiger Mensch verübeln. Ja die besonnenen Arbeiterschaft sollte endlich solchen Gewaltmenschen mit Entschiedenheit gegenüberstehen. Solche Maulhelden sind die Söldlinge an der richtigen Vertretung der Arbeiterinteressen. Das ist der wahre Sachverhalt der Vorkommnisse auf dem Vulkan.
Bl.

Der Entwurf eines Reichsmietengesetzes.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat ist vor kurzem von der Reichsregierung der Entwurf eines Reichsmietengesetzes vorgelegt worden, der reichsgesetzliche Vorschriften für die Berechnung der Mieten bei der Vermietung von Wohnungen, Geschäftsbüros, Lager usw. Räumen bringen soll. Infolge des Fehlens gesetzlicher Vorschriften für die Berechnung der Mieten in den meisten Teilen Deutschlands weist die Steigerung der Mieten eine außerordentliche Verschiedenheit auf. Hier will der Entwurf einheitliches Recht schaffen. Die Zwangswirtschaft im Wohnungsweesen wird grundsätzlich

beibehalten, und auch in Zukunft sollen die Mieter vor unbilligen Mietssteigerungen geschützt werden, die nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sind, sondern den Hausbesitzern nur einen darüber hinausgehenden Gewinn bringen würden. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß durch derartige übermäßige Steigerung der Mieten der Wert der Grundstücke sich in nicht gerechtfertigter Weise erhöht, und daß dadurch für den Fall des Sinkens der Preise ungewöhnlich hohe Grundstücks- und Mietspreise bestehen bleiben. Der Entwurf gibt die Möglichkeit, an Stelle der vertraglich vereinbarten eine gesetzliche Miete zu setzen, die sowohl auf Verlangen des Vermieters wie des Mieters nach nächst zulässigem Kündigungsstermin, in Fällen schwerer Unbilligkeit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt an an Stelle der vertraglichen Miete treten kann.

Für die Höhe der gesetzlichen Miete ist der Grundsatz maßgebend, daß eine Steigerung der bisherigen Mieten nur in Höhe der für das Haus aufzuwendenden Betriebs- und Instandhaltungskosten eintreten kann. Der Entwurf will nämlich vor allem die Ausführung der notwendigen Reparaturen an den Häusern ermöglichen.

Die gesetzliche Miete setzt sich zusammen aus der Friedensmiete, das ist der im Juli 1914 vereinbarten Miete und Zuschlägen, die in Prozenten der Friedensmiete von der obersten Landesbehörde oder den Gemeindebehörden festgesetzt werden sollen. Die Zuschläge sollen der eingetretenen allgemeinen Teuerung Rechnung tragen. Um die Ausführung notwendiger laufender Instandhaltungsarbeiten zu sichern, hat der Mieter das Recht, die Entscheidung einer unparteiischen Stelle anzurufen, die die Durchführung erzwingen kann, falls der Vermieter die Arbeiten nicht ausführen läßt. Für große Instandhaltungsarbeiten wird die Sammlung von Mitteln in öffentlichen Kassen ermöglicht.

Der Entwurf bringt ferner Bestimmungen über die Tätigkeit von Mietervertretungen. Den bereits bestehenden werden bestimmte Befugnisse zugewiesen, insbesondere, daß sie neben und an Stelle des Mieters das Recht haben, bei Streitigkeiten über die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten die Entscheidung der erwähnten Stelle anzurufen.

Neubauten sollen grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes nicht unterliegen, um den Anreiz zur Neubautätigkeit nicht zu hemmen. Das Gesetz soll 4 Monate nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft treten. Es ist zu erwarten, daß es etwa im März von dem Reichstag beraten werden wird.

Grundbau.

Die Verhandlungen über den Reichsmantel-Tarif.

Für das deutsche Holzgewerbe, die am Dienstag, den 1. März in Stuttgart begannen, sind am 2. März wieder ergebnislos verlaufen. Nach den langen Beratungen, die vorher schon in Leipzig und Berlin geführt wurden, hätte man erwarten sollen, daß wenigstens nun in Stuttgart ein Vertrag zustande käme. Allerdings schon mit gemischten Gefühlen gingen die Arbeitervertreter nach Stuttgart. Denn beharrten die Vertreter der Arbeitgeber auf ihrem bisherigen Standpunkt, dann war eine Einigung schwer möglich. Besonders die Vertreter der sog. „Erfurter Verbände“ zeigten kein Entgegenkommen. Die Organisationsgebilde der Arbeitgeber scheinen auch noch nicht reif zu sein, um ein einheitliches Vertragswerk zu schaffen. Die letzten Erklärungen der Arbeitgeber in Bezug auf die Betriebsvertretung und die Lehrlingsfrage konnten von dem Arbeitnehmervertreter weder angenommen, noch ihren Organisationen zur Annahme empfohlen werden. Die Arbeitnehmer wären bereit gewesen weiter zu verhandeln, wenn die letzten gegenseitigen Vorschläge als Basis für weitere Verhandlungen anerkannt worden wären. Nachdem jedoch die Arbeitgeber erklärten, daß ihre letz-

Wenn diese Verordnung nicht in allen Fällen glänzlich gescheitert ist, indem sie die Freizügigkeit zu sehr hemmt und auf die persönlichen Verhältnisse, beispielsweise Unterbringung der Angestellten in die geeigneten Unterkünfte, nicht genügend Rücksicht nimmt, so bedeutet sie doch immerhin ebenfalls einen Schutz für die Arbeitnehmer. Von Wichtigkeit ist ferner z. B. die Verordnung vom 8. November 1920 über die Maßnahmen bei Betriebsabbrüchen und Stilllegungen.

Wir erlauben den Württ. Landtag, die Regierung zu einer Stellungnahme in dieser Angelegenheit zu veranlassen und zu verhindern, daß die Württ. Regierung bei der Reichsregierung etwa Einflüsse geltend macht, oder unterstützt, die die Angehörigen und Arbeiter um den in den Demobilisierungsverordnungen liegenden Schutz bringen, jedenfalls dürfen diese Verordnungen so lange nicht aufgehoben werden, als sie nicht in die Gesetzgebung übernommen sind.

Wir vertrauen darauf, daß der Württ. Landtag unsere Interessen gegenüber den unsozialen Bestrebungen eines Teils der Arbeitgebererschaft in Schutz nimmt."

Diese Eingabe wurde am 31. Dezember dem volkswirtschaftlichen Ausschuss überwiesen, der sich in seiner Sitzung am Donnerstag, den 24. Februar 1921 mit ihr beschäftigte. Die Verurteilung, von der die Eingabe spricht, entstand durch einige Presseartikel. In einer Zuschrift vom 25. Nov. 1920 wurde besonders auf eine hingewiesen, die lautet:

„Der Sanjahand für Aufhebung der Demobilisierungsverordnungen.“

In einer Eingabe an den Reichskanzler verlangt der Sanjahand die alsbaldige Aufhebung aller Gesetze und Verordnungen, die den Demobilisierungsbehörden besondere Befugnisse zusprechen. Die Einsetzung der Demobilisierungsbehörden sollte nach den einschlägigen Verordnungen auf die Dauer der wirtschaftlichen Demobilisierung beschränkt sein. Wenn die Demobilisierungsbehörden immer noch bestehen, so ist dies wohl aus der Ansicht heraus zu erklären, daß die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Deutschen Reich noch nicht so geestigt seien, als daß man eine Stelle entbehren könne, welche in der Lage sei, ohne Zuhilfenahme des Parlaments Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Aber gerade diese Ansicht muß auf das allerhöchste belächelt werden.

Man fürchtet also, daß mit der Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierungsverordnungen auch die Arbeitsrechts- und Schutzbestimmungen der Arbeitnehmer beseitigt würden, die seit November 1918 erlassen wurden.

Wer aber die Begründung liebt, zu der Verordnung über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung — eine Verordnung, die nach Zustimmung des Reichsrats am 18. Februar 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 189) erschien — der wird finden, daß diese Ansicht bei der Reichsregierung nicht besteht.

Die schwierige Lage, in die das deutsche Wirtschaftsleben im November 1918 infolge des Kriegsausgangs, der Waffenstillstandsbedingungen und der beschleunigten Demobilisierung geriet, ließ die Erteilung der weitgehenden Vollmachten an die Reichsregierung angezeigt erscheinen. Diese sind ihr auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 gegeben durch die Verordnung über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. Nov. 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292). Nach dieser wurde der Reichskanzler ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, welche er für erforderlich hielt, um Störungen des wirtschaftlichen Lebens infolge der wirtschaftlichen Demobilisierung vorzubeugen oder abzuheben. Träger dieser sogenannten „Demobilisierungsvollmachten“ war zunächst das durch den Erlaß des Rats der sogenannten Volksbeauftragten vom 12. November 1918 errichtete Demobilisierungsamt, das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung. Dieses Demobilisierungsamt wurde auf Grund eines Erlasses des Reichspräsidenten vom 26. April 1919 am 1. Mai 1919 aufgelöst, da die wirtschaftliche Demobilisierung schon so weit vorgeschritten sei, daß ihre Beendigung zugleich mit dem Neuaufbau der Wirtschaft zu bearbeiten wäre. Die Befugnisse des Demobil-

isierungsamts wurde dem zuständigen Reichsministerium für dessen Geschäftsbereich überwiesen. Durch Rundschreiben des Präsidenten des Reichsministeriums vom 26. April 1919 wurde dem Reichsminister des Innern aber die Auflage gemacht, dafür Sorge zu treffen, daß möglichst bald ein ordnungsmäßiger Abbau der Demobilisierungsvollmachten erfolgt. Die Demobilisierungsgesetzgebung konnte auch nur als eine Ausnahmegesetzgebung gelten, die bestehen mußte, als es nicht möglich war, sie auf den ordentlichen Gesetzesweg überzuleiten. Auch der Ausschuss des Reichstags zum Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums wünschte in einer Entschließung die alsbaldige Aufhebung der Demobilisierungsvollmachten u. verlangte, daß die einzelnen Ministerien von den ihnen zugewiesenen Demobilisierungsvollmachten keinen weiteren Gebrauch mehr machen. Mit dem Abbau der Vollmachten ist ja auch seit Beginn des Jahres 1920 stark begonnen worden. Den nachgeordneten „Demobilisierungsorganen“ wurden die Vollmachten entzogen, so daß tatsächlich heute nur noch eine Reihe von Spezialvorschriften dem Reichsressort zu Abbauzwecken vorliegen. Da an den Verwaltungskosten der Demobilisierungsausschüsse das Reich mit einem Drittel beteiligt war und diese Kosten für 1920 auf 600 000 M veranschlagt waren, so wurde verlangt, daß hierfür Kosten im Reichshaushaltplan 1921 nicht mehr in Ansatz gebracht werden sollen. Darum bestimmt auch § 1 Abs. 1 der neuen Verordnung vom 18. Februar 1921 über die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung, daß die bei den Kommunalverbänden errichteten Demobilisierungsausschüsse bis zum 31. März 1921 aufzulösen sind. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnate Stelle kann die einem Demobilisierungsausschuss verbleibenden Aufgaben einem anderen im Kommunalverband bestehenden Ausschuss übertragen, unter dessen Mitgliedern sich aber eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern befinden muß.

In Württemberg hat man auf Grund der Verordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsarbeitsministers, betreffend Maßnahmen gegenüber den Betriebsabbrüchen und Betriebsstilllegungen vom 8. Nov. 1920 den Demobilisierungsausschüssen noch neue Aufgaben zugewiesen). Wie der Herr Vertreter des württ. Arbeitsministeriums in den Ausschussverhandlungen mitteilte, sollen deshalb in Württemberg mit dem 1. April dieses Jahres an Stelle der Demobilisierungsausschüsse die „Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ treten. Zur Aufhebung oder etwaigen Ueberleitung aller Demobilisierungsvollmachten ist unter Berücksichtigung der zu lösenden und umstrittenen Probleme, (z. B. auf dem Gebiet der Arbeitszeit, der Fürsorge für die Erwerbslosen, des Schlichtungswesens) und der Notwendigkeit eines ordnungsmäßigen Uebergangs, ein Spielraum bis z. 31. März 1922 vorgezogen.

Durch die Aufhebung der Demobilisierungsvollmachten sollen, wie schon erwähnt, die Schutz- und Rechtsbestimmungen für die Arbeitnehmer nicht beseitigt werden, wie man es befürchtet und wie man es aus den Presseartikeln bisher annehmen konnte.

Auf den Inhalt der einzelnen Demobilisierungsvollmachten will ich mit Rücksicht auf die Geschäftslage dieses hohen Hauses nicht eingehen. Ich bemerke nur, wie ich es auch schon im Ausschuss tat, daß die Abänderung der Verordnung vom 25. April 1920 betreffend die Freimachung von Arbeitsstellen, selbst von weiten Arbeitnehmertreuen gewünscht wird. Für gewöhnliche Arbeiter und besonders für die Angestellten schränkt sie nämlich die Freizügigkeit in einer Weise ein, die heute nicht mehr berechtigt ist. Schon am 15. Oktober 1920 hat der zum „Gewerkschaftsbund deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände“ gehörige „Gewerkschaftsbund der Angestellten“ einen Antrag an den Reichswirtschaftsrat gestellt, nach dem die einschränkenden Bestimmungen besonders in Ziff. 3 und 4 des § 5 dieser Verordnung beseitigt werden sollen und in dem zur Begründung folgendes gesagt wird:

„Den Bestrebungen nach Schaffung von Arbeitsgelegenheit, die in der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen ihren Niederschlag gefunden haben, kann zweifellos insofern die Berechtigung nicht abgesprochen werden, als sie sich auf Personen beziehen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind. Die Verordnung schießt aber weit über das Ziel hinaus, wenn sie den Demobilisierungsorganen auch die Befugnis einräumt, auf Erwerb angewiesene Arbeitnehmer zur Aufgabe ihrer Arbeitsstelle zu verpflichten wenn sie ihren Arbeitsplatz nicht bereits an einem bestimmten Termin innehaben, und demgemäß Arbeitgebern auch die Einstellung solcher ortsfremden Kräfte verbieten. Hat ein solches Verfahren denjenigen Arbeitern gegenüber, die vorwiegend einfache körperliche Arbeit verrichten, immerhin noch einen gewissen Sinn, weil man auf diese Weise die Zurückführung der durch die Kriegsindustrie vielfach angezogenen Arbeitskräfte auf das Land oder eine Milderung der großstädtischen Wohnungsnot zu erreichen hoffte, so muß es — soweit die Angestellten in Frage kommen — von vornherein als ein völliger Fehlgriff bezeichnet werden, weil die Angestellten in höherem Maße als die Arbeiter darauf angewiesen sind, ihre Branchenerkenntnisse dort zu verwerten, wo entsprechende Betriebe vorhanden sind. Der Beruf des Angestellten ist von Natur ein interlokaler. Demgemäß sind auch die Stellennachweise der Berufsorganisationen zentral organisiert, und deren Erfahrungen sowie die Feststellungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beweisen, daß auch schon vor dem Kriege mit dem Stellenwechsel in der Regel ein Ortswechsel verbunden war. Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen hat somit zur Folge:

1. Daß den Angestellten die Möglichkeit genommen ist, sich eine ihren Kenntnissen entsprechende Beschäftigung zu suchen. Damit wird nicht nur der einzelne Angestellte zur Beschäftigungslosigkeit verurteilt, sondern es wird auch der Drang zum Vorwärtsschreiten unterbunden, denn was nicht den Angestellten ein hohes Maß von Kenntnissen, wenn sie an ihrer Verwertung gehindert werden?

2. Daß den Arbeitgebern die Möglichkeit genommen wird, erfahrene und branchenkundige Arbeitskräfte für ihre Betriebe zu finden, obwohl sie deren unter den heutigen Verhältnissen mehr denn je bedürfen;

3. Daß die Volkswirtschaft geschädigt wird, weil zwischen Angebot u. Nachfrage eine künstliche Scheidewand aufgerichtet wird und Arbeitskräfte brach gelegt und zur Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge angehalten werden, während an anderen Orten die größte Nachfrage besteht. Die Erwerbslosigkeit wird also vergrößert, statt eingeschränkt; günstigenfalls tritt lediglich eine Verschiebung in der Zahl der örtlichen Erwerbslosen ein.“

Es ist zu hoffen, daß diese Bestrebungen bald Erfolg haben werden, im übrigen aber auch, daß die Reichsregierung an ihrer Arbeit festhält, die Schutzbestimmungen der Arbeitnehmer durch Aufhebung der Demobilisierungsvollmachten nicht preiszugeben. Der Zweck der vorliegenden Eingabe des Deutschen Gewerkschaftsbundes ist, daß auf der Landtag u. die württembergische Staatsregierung klar ansprechen, daß die Beendigung der wirtschaftlichen Demobilisierung keine Verschlechterung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung bedeuten darf. Deshalb habe ich den volkswirtschaftlichen Ausschuss gebeten, dem Antrag zuzustimmen, der auf Beilage 296 zu finden ist und der lautet:

„Der Landtag wolle beschließen: Die Eingabe des Landesverbandes Württemberg — Hohenzollern, des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 30. Dezember 1920 betreffend Aufhebung der Demobilisierungsvollmachten, (Tagebuch Nr. 363) dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.“

Der Antrag ist vom Ausschuss, nach ergänzenden Bemerkungen des Vertreters des württembergischen Arbeitsministeriums einstimmig gefaßt worden, ja es wurde im Ausschuss der Wunsch geäußert, daß der Landtag auch im Plenum ihn ohne Debatte einstimmig annehmen möge. Vertreter aller Parteien schlossen sich in der Sitzung und nachträglich diesem Wunsche an, und so bitte ich im Namen des volkswirtschaftlichen Ausschusses das hohe Haus um einstimmige Annahme vorliegenden Antrages.

Die einstimmige Annahme des Antrags ist dann auch erfolgt.

Der Kampf in Stettin.

Die Vulkanwerft in Stettin hat am 25. Februar ihren Betrieb geschlossen und die Arbeiter ausgeperrt. Da eine Einigung mit der Direktion nicht zu erzielen war, ist von freigewerkschaftlichen Betriebsräten beschlossen worden, in den Generalstreik einzutreten. Diese Tatsachen sind durch die Presse allen wohl bekannt geworden. Es ist aber eigenartig, wie besonders die soz. Presse, mit Absicht den Grund verschweigt, der U n l a ß zu der Aussperrung gab.

Ein Vertrauensmann unserer Gewerkevereinsorganisation schreibt darüber folgendes:

„Am 23. 2. 1921 hat die Direktion der Vulkanwerke einen älteren Schiffbauingenieur mit Namen Bollmer zum Untermeister ernannt. Dieser Bollmer ist Mitglied des Gewerkevereins der Fabrikarbeiter und das gefiel den Genossen nicht, daß ein Gewerkevereiner zum Untermeister ernannt worden ist; sie hatten nichts Eiligeres zu tun, von der Direktion zu fordern, daß sie den Untermeister Bollmer von seinem Posten als Untermeister zurückziehen sollte. Die Direktion lehnte dies ohne weiteres ab. Darauf beriefen die Schiffbauer eine Versammlung ein, zu der sie die Gewerkevereiner, die auch im Schiffbau beschäftigt sind, nicht zuließen und beschlossen in geheimer Abstimmung, die Arbeit niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis war folgendes: 375 Mann stimmten für den Streik und 82 stimmten gegen den Streik. Somit war der Streik mit großer Majorität beschlossen. Sie verließen das Werk aber nicht, sondern verblieben auf dem Werke. Die Gewerkevereinskollegen haben sich an die Streikparole nicht gehalten, sondern haben beschlossen, weiterzuarbeiten. Es ist ihnen aber nicht möglich gewesen, arbeiten zu können, weil die Verbändler sie daran hinderten. Ein großer Teil unserer Kollegen ist sogar von den Verbändlern tätlich angegriffen worden. Aber unsere Kollegen sind trotzdem an der Arbeitsstelle verblieben. So hatte sich der Skandal bis Freitag, den 25. bis nachmittags 3 Uhr hingezogen. Alsdann hat die Geschichte eine Wendung bekommen, indem sich eine Horde Schiffbauer zusammengeworfen hat, und den Kollegen Bollmer gewaltsam von dem Werke entfernte. Ein Betriebsratsmitglied von unserem Gewerkeverein ist dem Kollegen Bollmer zu Hilfe geeilt, derselbe jedoch von der wilden Horde mit Fäusten und Füßen bearbeitet worden. Und das schlug dem Faß den Boden ein, so daß 5 Minuten vor Schluß der Arbeitszeit folgender Anschlag am schwarzen Brett erschien:

Bekanntmachung.

Die Schiffbauer sind am 23. Febr. 1921 von morgens 11 Uhr ab zum größten Teil in passive Resistenz getreten und haben am 24. Februar 1921 arbeitswillige Schiffbauer an der Fortführung der Arbeit mit Bedrohung und Gewalt behindert.

Da unter solchen Umständen von einer gedeihlichen Arbeit keine Rede sein kann, sehen wir uns zu unserem großen Bedauern gezwungen, sämtliche Betriebe des Unterhofes und Oberhofes ab Sonnabend, den 26. Febr. 1921 früh geschlossen zu halten, bis die Wiederkehr geordneter Zustände gesichert ist.

Wir sprechen hiermit zunächst die Entlassung der in passive Resistenz getretenen Belegschaft des Schiffbaues aus.

Vulkan-Werke.

Also sind jetzt zirka 6000 Arbeiter ausgeperrt. Die Schuld daran tragen die unbewussten Elemente von den Schiffbauern. Das war so in kurzen Worten der Sachverhalt, der sich hier abgespielt.“

Gewerkeberater Schuhmacher hat dann versucht, Verhandlungen anzubahnen, die auf Sonnabend, den 26. Febr. vorm. 10 Uhr festgesetzt waren. Die Vertreter der Gewerkevereine waren aber dazu nicht geladen und wußten deshalb nichts davon. Die Direktion der Vulkanwerke erschien zwar, verlangte aber, daß die Verhandlungen so lange vertagt würden, bis auch die Gewerkevereinsvertreter geladen und erschienen seien. Das geschah.

Eine Einigung konnte bei den Verhandlungen nicht erzielt werden, weil die Direktion als Bedingung zur Eröffnung des Werks folgende 5 Punkte ausstellte:

Punkt 1: Anerkennung Bollmers.
Punkt 2: Anerkennung, daß ein Mitbestimmungsrecht bei Anstellung von Beamten nicht besteht.

Punkt 3: Entlassung bzw. NichtEinstellung der am Krawall tätigen und in Haft befindlichen Personen.

Punkt 4: Schaffung geordneter Zustände auf dem Gesamtwerk, insbesondere bei Arbeitsbedingungen.

Punkt 5: Errennung der achtstündigen Arbeitszeit durch eine längere Mittagspause. Restlose Ausnutzung der Arbeitszeit.

Während die ersten beiden Punkte schließlich auch die Vertreter der freien Gewerkschaften anerkennen mußten, einigte man sich auch über Punkt 4 und 5. Es blieb nur noch Punkt 3. Als unsere Kollegen über ihre Ansicht dazu gefragt wurden, erklärten sie, daß sie sich auch bei diesem Punkt neutral verhalten wollten.

In der Montagssitzung wurde in späterer Stunde der Vorschlag gemacht, daß die Leute eingestellt werden sollten und wenn das Gericht entscheidet, daß einzelne Leute sich an den Gewalttätigkeiten beteiligt haben, sollten diese entlassen werden. Dieser Vorschlag wurde aber vom M.A.B. und den Betriebsratsmitgliedern abgelehnt. Dies war nach Ansicht aller sonst Anwesenden eine große Dummheit. Wäre er angenommen, dann wären alle eingestellt worden und es wäre eine Frage gewesen, ob überhaupt Strafanzug gestellt worden wäre. Die ganze Angelegenheit wäre hierdurch glatt erledigt gewesen. Unsere Kollegen hatten sich aus dem Grunde neutral erklärt, weil sie nicht wollten, daß ein Teil Familienväter brotlos werden sollten, während die eigentlichen Heizer weit ab vom Schusse sich befinden und nicht gefaßt werden können.

Da eine Einigung nicht zu erzielen gewesen ist, haben nun freigewerkschaftliche Betriebsräte beschlossen, die Arbeiter zum Generalstreik aufzufordern. Uns aber an einem solchen Generalstreik zu beteiligen, lehnen wir ab. Wer die Gründe der Aussperrung beachtet, wie sie vorstehend geschildert, kann es den Gewerkevereinsmitgliedern nicht übel nehmen. Auch die christlichen Gewerkschaften sind gegen den Generalstreik. Ebenso haben die freigewerkschaftlichen Gauleiter Pommerns sich öffentlich gegen ihn ausgesprochen. Der Fabrikarbeiter-Verband hat in seiner Versammlung der Vertrauensleute mit 49 gegen 6 Stimmen die Beteiligung am Generalstreik abgelehnt. Das allein sind Beweise dafür, wie man über das Verhalten der Mitglieder des deutschen Metallarbeiterverbandes dort denkt. Die Dummheit und Frechheit der radikalen Schiffbauer der Vulkanwerft hat all diese Maßnahmen verursacht. Sie sind es auf die die Schuld fällt. Wenn sich die Arbeitgeber gegen eine solche Gewaltpolitik im Betriebe wenden, dann wird ihr dies kein vernünftiger Mensch verübeln. Ja die besonnenen Arbeiterschaft sollte endlich solchen Gewaltmenschen mit Entschiedenheit gegenüber treten. Solche Maulhelden sind die Schädlinge an der richtigen Vertretung der Arbeiterinteressen. Das ist der wahre Sachverhalt der Vorkommnisse auf dem Vulkan.
W.

Der Entwurf eines Reichsmietengesetzes.

Dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat ist vor kurzem von der Reichsregierung der Entwurf eines Reichsmietengesetzes vorgelegt worden, der reichsgesetzliche Vorschriften für die Berechnung der Mieten bei der Vermietung von Wohnungen, Geschäften, Bureau, Lager- usw. Räumen bringen soll. Infolge des Fehlens gesetzlicher Vorschriften für die Berechnung der Mieten in den meisten Teilen Deutschlands weist die Steigerung der Mieten eine außerordentliche Verschiedenheit auf. Hier will der Entwurf einheitliches Recht schaffen. Die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen wird grundsätzlich

beibehalten, und auch in Zukunft sollen die Mieter vor unbilligen Mietssteigerungen geschützt werden, die nicht durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt sind, sondern den Hausbesitzern nur einen darüber hinausgehenden Gewinn bringen würden. Gleichzeitig soll verhindert werden, daß durch derartige übermäßige Steigerung der Mieten der Wert der Grundstücke sich in nicht gerechtfertigter Weise erhöht, und daß dadurch für den Fall des Sinkens der Preise ungewöhnlich hohe Grundstücks- und Mietspreise bestehen bleiben. Der Entwurf gibt die Möglichkeit, an Stelle der vertraglich vereinbarten eine gesetzliche Miete zu setzen, die sowohl auf Verlangen des Vermieters wie des Mieters vom nächst zulässigen Kündigungsstermin, in Fällen schwerer Unbilligkeit auch schon zu einem früheren Zeitpunkt an an Stelle der vertraglichen Miete treten kann.

Für die Höhe der gesetzlichen Miete ist der Grundsatz maßgebend, daß eine Steigerung der bisherigen Mieten nur in Höhe der für das Haus aufzuwendenden Betriebs- und Instandhaltungskosten eintreten kann. Der Entwurf will nämlich vor allem die Ausführung der notwendigen Reparaturen an den Häusern ermöglichen.

Die gesetzliche Miete setzt sich zusammen aus der Friedensmiete, das ist der im Juli 1914 vereinbarten Miete und Zuschlägen, die in Prozenten der Friedensmiete von der obersten Landesbehörde oder den Gemeindebehörden festgesetzt werden sollen. Die Zuschläge sollen der eingetretenen allgemeinen Teuerung Rechnung tragen. Um die Ausführung notwendiger laufender Instandhaltungsarbeiten zu sichern, hat der Mieter das Recht, die Entscheidung einer unparteiischen Stelle anzurufen, die die Durchführung erzwingen kann, falls der Vermieter die Arbeiten nicht ausführen läßt. Für große Instandhaltungsarbeiten wird die Sammlung von Mitteln in öffentlichen Kassen ermöglicht.

Der Entwurf bringt ferner Bestimmungen über die Tätigkeit von Mietervertretungen. Den bereits bestehenden werden bestimmte Befugnisse zugewiesen, insbesondere, daß sie neben und an Stelle des Mieters das Recht haben, bei Streitigkeiten über die Vornahme von Instandhaltungsarbeiten die Entscheidung der erwähnten Stelle anzurufen.

Neubauten sollen grundsätzlich den Vorschriften des Gesetzes nicht unterliegen, um den Anreiz zur Neubautätigkeit nicht zu hemmen. Das Gesetz soll 4 Monate nach dem Tage seiner Verkündung in Kraft treten. Es ist zu erwarten, daß es etwa im März von dem Reichstag beraten werden wird.

□ □ □ □ □ Fundibau. □ □ □ □ □

Die Verhandlungen über den Reichsmantel-Tarif.

für das deutsche Holzgewerbe, die am Dienstag, den 1. März in Stuttgart begannen, sind am 2. März wieder ergebnislos verlaufen. Nach den langen Beratungen, die vorher schon in Leipzig und Berlin geführt wurden, hätte man erwarten sollen, daß wenigstens nun in Stuttgart ein Vertrag zustande käme. Allerdings schon mit gemischten Gefühlen gingen die Arbeitervertreter nach Stuttgart. Denn beharrten die Vertreter der Arbeitgeber auf ihrem bisherigen Standpunkt, dann war eine Einigung schwer möglich. Besonders die Vertreter der sog. „Erfurter Verbände“ zeigten kein Entgegenkommen. Die Organisationsgebilde der Arbeitgeber scheinen auch noch nicht reif zu sein, um ein einheitliches Vertragswerk zu schaffen. Die letzten Erklärungen der Arbeitgeber in Bezug auf die Betriebsvertretung und die Lehrlingsfrage konnten von dem Arbeitnehmervertreter weder angenommen, noch ihren Organisationen zur Annahme empfohlen werden. Die Arbeitnehmer wären bereit gewesen weiter zu verhandeln, wenn die letzten gegenseitigen Vorschläge als Basis für weitere Verhandlungen anerkannt worden wären. Nachdem jedoch die Arbeitgeber erklärten, daß ihre letz-

